



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0072-I.A/2015
Zu GZ. **BKA-600.883/0002-V/8/2015**

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: v8a@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BKA-VD; Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Hinsichtlich der Gestaltung des Vorblattes gilt in Bezug auf die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften: Es sollte eine spezifische Aussage dahingehend getroffen werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. Da das vorliegende Vorhaben auch Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU umsetzt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Novelle setzt bereits Einzelbestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU [Langzitat, siehe unten] und der Richtlinie 2014/25/EU [Langzitat, siehe unten] um.“

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Dementsprechend sind die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres A-1010 Wien, Minoritenplatz 8,
www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060

- im Vorblatt unter „*Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]*“ und im Allg. Teil der Erläuterungen unter 1.2:
„Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 65“;
- im Vorblatt unter „*Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]*“ und im Allg. Teil der Erläuterungen unter 1.2:
„Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 243“;
- im Allg. Teil der Erläuterungen unter 1.5:
„Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (im Folgenden: RMRL), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 1“;
- im Allg. Teil der Erläuterungen unter 1.5:
„Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektoren-RMRL), ABl. Nr. L 76 vom 23.03.1992 S. 14, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 1“;
- im Allg. Teil der Erläuterungen unter 1.5:
„Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.2009 S. 76, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/25/EU, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 243“;
- in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 11 und 12 (§ 73 Abs. 1 und 3 BVergG):
„Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004 S. 114“;
- im Entwurf des § 351 Z 22 BVergG und des § 150 Z 4 BVergGSV:
„Richtlinie 2013/16/EU zur Anpassung einiger Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom

10.06.2013 S. 184, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/25/EU, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 243".

Wien, am 6. Mai 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)